

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.068-00040
Bearbeiter/in Daniel Bogner
Durchwahl 2208
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 14.07.2014
Datum

Landeselternbeirat von Hessen
Dostojewskistr. 8
65187 Wiesbaden

EINGANG

29. OKT. 2014

Deutsche Gebärdensprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Position und Forderung des Landeselternbeirates zur Deutschen Gebärdensprache an hessischen Schulen vom 14.07.2014 bedanke ich mich.

Mit Bezug auf meine Zwischennachricht vom 05.08.2014 kann ich Ihnen nunmehr abschließend antworten.

Sicher stimmen Sie mit mir überein, dass kein Gesetz und keine Verordnung die Beeinträchtigung von Menschen mit einer Hörschädigung vollständig ausgleichen können. Mir ist bewusst, dass Menschen mit einer Behinderung lebenslang mehr leisten müssen als andere. Von daher ist es für den Bildungsbereich vorrangig wichtig, den Rahmen zu stecken, in dem es den Schulen vor allem durch hohe Professionalität und Fachlichkeit sowie durch individuelle Förderung und Anwendung des Nachteilsausgleichs möglich ist, mit Blick auf das Wohl des einzelnen Kindes qualitativ hochwertigen Unterricht und den bestmöglichen Abschluss zu gewährleisten und die betreffenden Schülerinnen und Schüler auf die zukünftige gleichberechtigte, gesellschaftliche Teilhabe und das Berufsleben vorzubereiten.

Gestatten Sie mir bitte einige allgemeine Vorbemerkungen zur Situation in Hessen, bevor ich mich den juristischen und pädagogischen Punkten Ihrer Forderungen zuwende.

Im Rahmen der speziellen Frühförderung der Frühberatungsstellen für Hören und Kommunikation an den vier Beratungs- und Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören werden die Eltern im Hinblick auf die Kommunikation mit ihren Kindern intensiv unterstützt. Nur sehr wenige Eltern wünschen in dieser Phase eine gebärdensprachliche Kommunikation.

Die Einschulung der hörgeschädigten Kinder in Hessen erfolgt zu über 65 % an allgemeinen Grundschulen. Diese Schülerinnen und Schüler sind in hohem Maße lautsprachlich kommunizierend und hörtechnisch gut versorgt. Sie werden durch die Lehrkräfte der vier Beratungs- und Förderzentren im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen unterstützt. Sie und ihre Familien sind in der Regel ausschließlich lautsprachorientiert und besuchen erfolgreich alle Schulformen einschließlich des Gymnasiums, das sie mit dem Abitur abschließen. Falls erforderlich werden hier individuelle Rahmenbedingungen im Einzelfall geschaffen und Angebote zum Erlernen der Ge-

bärdensprache könnten hier geprüft werden. Dabei sind auch außerschulische Kurse oder Angebote im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen denkbar.

Die Bildung und Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung ist ein komplexer und sehr differenzierter Auftrag, der individuell auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestimmt werden muss. Dabei spielt die Kommunikation und die Identitätsbildung eine herausragende Rolle. In diesem Zusammenhang ist auch die Deutsche Gebärdensprache ein wichtiger Bereich. Aufgrund der starken Heterogenität der Kinder und Jugendlichen mit Hörschädigung in Bezug auf den Hörstatus, die hörtechnische Versorgung und die entwickelte Kommunikationsform in Verbindung mit dem medizinischen und technischen Fortschritt ist die Gruppe der lautsprachlich kommunizierenden Schülerinnen und Schüler vergleichsweise sehr groß und die Gruppe der ausschließlich gebärdensprachlich kommunizierenden hingegen klein. Diese zweite Gruppe besucht in der Regel die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören.

Die vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören bieten ein zielgleiches Angebot der Bildungsgänge Grund-, Haupt- und Realschule unter Berücksichtigung der individuellen Förderbedarfe der einzelnen Schülerinnen und Schüler. In diesen Schulen werden zusätzlich im Sinne eines Wahlfachs oder im Rahmen von Projekten die Inhalte des Fachs Hörgeschädigtenkunde angeboten. Es werden verstärkt auch Angebote zum Erlernen der Deutschen Gebärdensprache für eine möglichst große Gruppe der Schülerinnen und Schüler entwickelt und durchgeführt. Spezielle Gebärdensprachförderung findet in diesen Zentren für diejenigen Schülerinnen und Schüler statt, die lautsprachlich nicht ausreichend kommunizieren können. Bilinguale Unterrichtsangebote werden vermehrt geschaffen und umgesetzt.

Die Förderung der sprachlichen Identität, die Vorbereitung auf das Leben in einer hörenden Gesellschaft und die Gestaltung des Übergangs Schule-Beruf und weiterführende Schule sind an diesen Zentren ein besonderes Anliegen.

Hessen richtet sich nach den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die in Artikel 24 Absatz 3 festschreibt, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um unter anderem „das Erlernen der Gebärdensprache und die sprachliche Identität der Gehörlosen“ (Punkt b) zu erleichtern und um sicherzustellen, „dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.“ (Punkt c)

Sie fordern die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Muttersprache.

In der Regel haben gehörlose Kinder hörende Eltern, die primär mit Unterstützung hörtechnischer Hilfen zunächst lautsprachlich kommunizieren, so dass die Deutsche Gebärdensprache nicht als Muttersprache erworben wird. Nur Kinder, deren Eltern gehörlos sind, erwerben die Deutsche Gebärdensprache im Sinne einer Muttersprache. Dies können sowohl hörende als auch hörgeschädigte Kinder sein.

Ihre Forderung nach einer Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Muttersprache würde nicht automatisch auch das Recht auf die Einrichtung eines Unterrichtsfaches „Deutsche Gebärdensprache“ nach sich ziehen. Es gibt viele Beispiele von anderen Muttersprachen, die beispielsweise aufgrund der geringen Nachfrage an einzelnen Schulstandorten nicht als weitere Fremdsprache angeboten werden können. Auch im erweiterten Sinne von Inklusion kann ich dieser Argumentation nicht folgen.

Eine deutliche Mehrheit der Eltern von Kindern mit Hörschädigungen präferiert die hörgerechte Schulbildung, um ihren Kindern die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Deshalb besteht kein Bedarf an zusätzlichen Lehrkräften mit der Befähigung für den Unterricht in Gebärdensprache.

Der Ausbau von inklusiven Settings an Regelschulen und der Abbau von Barrieren werden durch die Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren fachlich unterstützt. Bei der Ausbildung von Lehrkräften mit dem Lehramt Förderschulen wird dieses Wissen im pädagogischen Vorbereitungsdienst vermittelt.

Zu Ihrer Forderung zur Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Fremdsprache im Rahmen der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) merke ich an, dass die allgemeine Hochschulreife in Hessen erwerben kann, wer in mindestens zwei Fremdsprachen im Rahmen des Pflicht-, Wahlpflicht- oder benoteten Wahlunterrichts unterrichtet wurde. Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe durchgehenden benoteten Fremdsprachenunterricht in mindestens zwei Fremdsprachen erhalten haben, führen in der Einführungsphase in der Regel zwei dieser Fremdsprachen weiter. Stattdessen können sie die erste oder die zweite Fremdsprache aus der Mittelstufe fortführen und mit einer neuen Fremdsprache beginnen. Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden und benoteten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, können in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn die aufnehmende Schule in der Lage ist, in der Einführungsphase eine neu beginnende Fremdsprache anzubieten und bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, das Abitur an einem beruflichen Gymnasium zu erwerben, in dem statt der zweiten Fremdsprache eine zusätzliche berufsbezogene Schwerpunktsetzung möglich ist.

Bundesweit wünschen nur sehr wenige hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler den Besuch einer gymnasialen Oberstufe. Um diesem Wunsch trotz der sehr geringen Anzahl betroffener Schülerinnen und Schüler entsprechen zu können, besteht die Notwendigkeit zur Schaffung und Nutzung überregionaler Bildungsangebote. So wird durch die Kultusministerkonferenz der Länder hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern des gymnasialen Bildungsgangs das Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen (BBZ) in Baden-Württemberg empfohlen. Seit nahezu 40 Jahren absolvieren dort hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler erfolgreich ihre Abiturprüfung.

Die länderrechtliche Verankerung einer Fremdsprache setzt die entsprechende Anerkennung durch die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) voraus. Ein derartiger Beschluss liegt in Bezug auf die Deutsche Gebärdensprache nicht vor. Ein Antrag zur Anerkennung der deutschen Gebärdensprache anstelle der 2. Fremdsprache zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Abitur in Berlin stand auf der Tagesordnung der 396. Sitzung des Schulausschusses am 25./26.09.2014. Die Arbeitsgruppe „Gymnasiale Oberstufe“ wurde beauftragt, die Möglichkeit für die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als 2. Fremdsprache zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Abitur zu prüfen.

Ich schlage vor, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe abzuwarten.

Gerne unterbreite ich Ihnen aber das Angebot zum Besuch der Hermann-Schafft-Schule, Schule mit Förderschwerpunkt Hören und überregionales Beratungs- und Förderzentrum in Homberg (Efze). Dort können Vertreterinnen und Vertretern des Landeselternbeirates wäh-

rend einer Hospitation Einblick nehmen in die Bildung und Förderung hörgeschädigter Schülerinnen und Schüler.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz